

Neufassung der
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 07.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Schwarme unterhält eine eigene Kindertagesstätte (Kindergarten). Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis **14.00 Uhr** geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3
Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des **2. Lebensjahres** bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Schwarme aufgenommen.

Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder der Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.**
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.**
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.**
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind**

e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen bis zu 25 Kinder
- b) in der Waldgruppe bis zu 15 Kinder
- c) in der altersübergreifenden Gruppe bis zu 20 Kinder

Der Vergabe der Plätze erfolgt in altergemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif ist oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Anschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7

Benutzungsgebühren

a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00€ mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00€ mtl.)
d) Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € (175,00 € mtl.)
e) Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

b) Für die Ferienbetreuung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Schulkinder

bis 13.00 Uhr	30,00 € pro Woche
bis 14.00 Uhr	35,00 € pro Woche
bis 15.00 Uhr	40,00 € pro Woche
bis 16.00 Uhr	45,00 € pro Woche

Kindergartenkinder

Kindergartenkinder haben die oben genannte Gebühr nur dann zu entrichten, wenn eine Betreuung außerhalb der in § 2 genannten Schließzeiten erfolgt.

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Schwarme durch Bescheid festgesetzt.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat für ein Kindergartenjahr. Die Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Schwarme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher vertreten die Eltern im Beirat des Kindergartens.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Schwarme, den 07.04.2010

Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch